

SATZUNG

der „Stiftung Stahlwerk Georgsmarienhütte“

PRÄAMBEL

Die Unternehmenskultur der Georgsmarienhütte GmbH ist geprägt von der Überzeugung, dass aus Eigentum und wirtschaftlichem Erfolg eine unternehmerische Verantwortung für das Gemeinwohl erwächst. Ausdruck dieser Haltung ist die Gründung der gemeinnützigen Stiftung Stahlwerk Georgsmarienhütte. Die Stiftung hat den Auftrag, das gesellschafts- und bildungspolitische wie auch das kulturelle und soziale Engagement des Eigentümers, Dr. Jürgen Großmann, dauerhaft fortzusetzen, zu bündeln und zu stärken. Die Stiftung fördert Projekte und Initiativen, die nachhaltig regional und überregional Beiträge für ein gelingendes Zusammenleben in der Gesellschaft leisten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen:
„Stiftung Stahlwerk Georgsmarienhütte“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Georgsmarienhütte.

§ 2

Stiftungszweck

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) wissenschaftlicher Zwecke,
 - b) mildtätiger Zwecke,
 - c) kultureller Zwecke,

- d) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - e) der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - f) der Jugend- und Altenhilfe,
 - g) der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - h) der Völkerverständigung,
 - i) der Entwicklungshilfe,
 - j) des Sports,
 - k) der Heimatpflege und Heimatkunde sowie
 - l) kirchlicher Zwecke.
2. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Ziffer 1 genannten Zwecke.
3. Der Stiftungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Förderung wissenschaftlicher Projekte, insbesondere Forschungsprojekte,
 - b) die Vergabe von Stipendien bzw. die Zahlung von Druckkosten- und sonstigen Zuschüssen für Studienvorhaben, wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsarbeiten, insbesondere Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen,
 - c) die Förderung von Schulen, Volkshochschulen, Fachhochschulen und Hochschulen,
 - d) die Förderung von Einrichtungen, die sich für die Teilhabe von Menschen am beruflichen und gesellschaftlichen Leben einsetzen, die auf-

grund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes bzw. ihrer finanziellen Situation im Sinne von § 53 AO hilfsbedürftig sind,

- e) die Förderung kultureller Einrichtungen, wie Museen, Theater, Opernhäuser und Orchester,
- f) die Vergabe von Stipendien bzw. die Zahlung von Projektzuschüssen an Musiker bzw. Künstler und deren künstlerische Arbeiten,
- g) die Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind,
- h) die Förderung von Krankenhäusern oder Hospizen,
- i) die Förderung von Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen bzw. Kindergärten, Kinder- und Studentenheimen sowie Jugendherbergen,
- j) die Förderung der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, wie die Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband etc.,
- k) die Förderung von Organisationen, die Austauschprogramme und Auslandspraktika für Schüler und Azubis anbieten,
- l) die Förderung von Organisationen, die sich im Rahmen der Entwicklungshilfe, insbesondere dem Wiederaufbau nach Naturkatastrophen widmen,
- m) die Förderung von Sportvereine zur Förderung des regionalen Amateursports,
- n) die Vergabe von Stipendien bzw. die Zahlung von Zuschüssen an Sportler im Rahmen der Vorbereitung und Ausübung ihres Sports,

- o) die Förderung von Heimatmuseen und Schulen im Fach Heimatkunde,
 - p) die Förderung von Kirchen oder kirchennahen Organisationen bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorbezeichneten Projekte.
4. Bei der Förderung der in Ziffer 3 aufgeführten Einrichtungen bzw. Projekte anderer Organisationen darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
 5. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.
 6. Die Stifterin, nach Stiftungerrichtung der Stiftungsvorstand, erlässt Richtlinien über die Vergabekriterien von Stipendien, die auch im Falle der Abänderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.
 7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
 8. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
3. Das Stiftungsvermögen ist seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2 das Vermögen erhöhen.
4. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
5. Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen besteht.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Amtszeit endet zudem bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Stifterin, die Georgsmarienhütte GmbH, bestellt den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederbestellung zulässig ist.
3. Die Stifterin kann ein Vorstandsmitglied jederzeit abberufen. Dem abzuberufenden Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit aus, so bestellt die Stifterin unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
5. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2 bestellt die Stifterin einen Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederbestellung ist zulässig.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit der Stifterin dem zuständigen Finanzamt und der für die Aufsicht zuständige Behörde Richtlinien erlassen.
8. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärung

und sonstigen Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt, kann der Vorstand eine geeignete dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Sofern die Vermögenssituation dies zulässt, ist die Anstellung von Hilfskräften zulässig.
3. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand selbst oder durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt, kann die Jahresabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.

§ 6

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis für bestimmte Arten von Geschäften erteilen.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Medien (insbesondere auch Telefax und Internet) erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.
2. Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 8

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 9 Kuratorium

1. Die Stifterin kann ein Kuratorium bestehend aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen bestellen.
2. Für die Amtszeit sowie die Organisation des Kuratoriums gelten die Bestimmungen des § 4 Ziff. 2 bis 8 entsprechend.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen dieser Stiftungssatzung, um die Stiftungszwecke so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere, dem Vorstand Vorschläge für geeignete Förderprojekte, Stipendiaten, Preisträger und sonstige förderfähige Personen zu unterbreiten.
2. Für die Beschlussfassung und die Sitzungen des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung.

§ 12 Satzungsänderungen

Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder ändern oder ergänzen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Vorstand auch den Stiftungszweck ändern; der Zweck muss jedoch die Förderung der in § 2 Ziff. 1 genannten Zwecke umfassen und steuerbegüns-

tigt sein. Die Beschlüsse bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stifterin und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder, bei vier oder fünf Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss bedarf der vorherigen Zustimmung der Stifterin. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
2. Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke soll das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung der Stifterin und des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

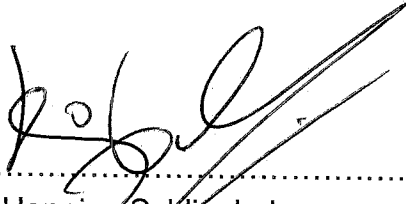
§ 14 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 15
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

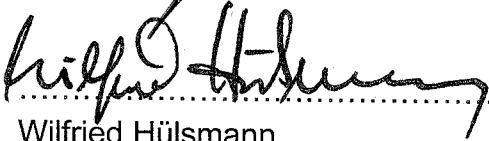
Georgsmarienhütte, den 19.06.2006




.....
Dr. Henning Schliephake
Georgsmarienhütte GmbH



.....
Hartwig Kockläuner
Georgsmarienhütte GmbH



.....
Wilfried Hülsmann
Georgsmarienhütte GmbH



.....
Dr. Klaus Lang
Georgsmarienhütte GmbH